

**Verwaltungsvorschrift  
Arbeitszeit der Lehrer  
an Katholischen Freien Schulen  
(VV-Az-Profil)**

Der Vorstand der Stiftung Katholische Freie Schule hat mit Zustimmung des Stiftungsrats vom 25.4.1998 auf der Grundlage von § 10 Abs. 4c Stiftungssatzung (KABl S.109/1996) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 2. Halbsatz Kirchenbeamtenstatut (KABl S. 97 und 345/1987) nachfolgende Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an katholischen Schulen erlassen:

**I. Vorbemerkung**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Landes über die Arbeitszeit der Beamten (AZVO) beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wird durch besondere Verordnung der Landesregierung schulartspezifisch geregelt (§ 19 AZVO). Diese Regelung findet für Lehrkräfte an katholischen Schulen mit folgender Modifikation Anwendung:

**II. Vorgriffsstunde**

Die Regelung über die Vorgriffsstunde (vgl. Teil A Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 26. Januar 1998, K. u. U. Nr. 2, S. 26) kommt für die Lehrkräfte an den katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nicht zur Anwendung.

**III. Profilstunde**

1. Abweichend von Teil A Abschnitt I der Verwaltungsvorschrift über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 22. Juli 1997, K. u. U., S. 130, berichtigt S. 146, erhöht sich das Regelstundenmaß ab dem 01.08.1998 um eine halbe Lehrerwochenstunde (LWStd., Profilstunde), und zwar für die
  - Lehrer an Grundschulen von 28 auf 28,5 Wochenstunden,
  - Lehrer an Hauptschulen von 27 auf 27,5 Wochenstunden,
  - Lehrer an Realschulen von 27 auf 27,5 Wochenstunden,
  - Fachlehrer an GHRS von 28 auf 28,5 Wochenstunden,
  - Sportlehrer an GHRS von 28 auf 28,5 Wochenstunden.
2. Ausgenommen sind die Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 49. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind außerdem die schwerbehinderten Lehrer (§ 1 Schwerbehindertengesetz).
3. Über die Einführung der Profilstunde entscheidet der Schulträger. Die Profilstunde dient dem Zweck, an den katholischen Schulen ergänzende Unterrichtsangebote zu machen, die der Profilierung der Schulen im Sinne von § 2 der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 7.7.1976 (KABl. S. 244/1976) dienen.

4. Die Durchführung der Profilstunde erfolgt bei Vollzeitdeputaten im Regelfall dadurch, dass jedes 2. Schuljahr das Deputat sich um eine Wochenstunde erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigung verändert sich der Durchführungsrhythmus entsprechend dem jeweiligen Verhältnis gegenüber der Vollzeitform wie folgt:

<b>Vollzeit:</b>	+ 0,5 Wochenstunden / Jahr	⇔ 1 Wochenstunde / 2 Jahre
<b><math>\frac{3}{4}</math> Lehrauftrag bis unter Vollzeit:</b>	+ 0,33 Wochenstunden / Jahr	⇔ 1 Wochenstunde / 3 Jahre
<b><math>\frac{1}{2}</math> Lehrauftrag bis unter <math>\frac{3}{4}</math>:</b>	+ 0,25 Wochenstunden / Jahr	⇔ 1 Wochenstunde / 4 Jahre

<b>Definition Lehraufträge</b>	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$
<b>28 LWStd.</b>	21	14
<b>27 LWStd.</b>	21	13

Wünscht ein / eine Lehrer / Lehrerin ausdrücklich keine Teilnahme an der Erhöhung des Regelstundenmaßes, erfolgt im jeweiligen Durchführungsjahr (Schuljahr) eine entsprechende Reduzierung des jeweiligen Regelstundenmaßes für die Dauer des jeweiligen Schuljahres. Hierbei handelt es sich um eine befristete Teilzeitbeschäftigung mit der Maßgabe, nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres zum ursprünglichen Deputat zurückzukehren; § 15b BAT wird entsprechend erweitert.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1.8.1998 in Kraft, soweit der Schulträger keine andere Regelung trifft. Sie ist zunächst auf 6 Jahre befristet. Für angestellte Lehrer / Lehrerinnen findet diese Vorschrift über Nr. 3 der Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte zum BAT entsprechend Anwendung.

#### V.

Den Trägern der katholischen Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird empfohlen, die vorstehende Regelung über die Arbeitszeit zu übernehmen.